



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 66.21.3.4-2017-6

Dortmund, den 14.07.2022

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474 und der Umspannanlage Junkernhees

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.07.2022, Az. 66.21.3.4-2017-6, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH (nachfolgend: Vorhabenträgerin) zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im rd. 37 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt C von Punkt (Pkt.) Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz (RLP) in Oberschelden, Stadt Siegen (NRW), Bauleitnummer (Bl.) 4319 und zur Errichtung und zum Betrieb der Umspannanlage (UA) Junkernhees sowie der 110 kV-Bahnstromleitung 0474 im Abschnitt Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Osthelden einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Für die Umspannanlage Junkernhees erfolgte gem. § 43 Abs. 2 Nr.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Integration in das Planfeststellungsverfahren der 380-kV-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben (380-kV-Vorhaben einschließlich der UA der Amprion GmbH und 110-kV-Vorhaben der DB Energie GmbH) besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. § 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen konnte.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Entsprechend § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit

vom 26.07.2022 bis zum 08.08.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2205>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Vorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme, die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn, Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer: 1	Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02722/64-246. Termine zur Einsichtnahme können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.

	Öffnungszeiten
Stadt Olpe, Rathaus Eingang/Foyer Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggensee	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/83-1265.
Lennestadt Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt-Altenhundem Zimmer: 320,328 und 329	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/ 608-611 (Herr Trilling).
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35 57399 Kirchhundem Raum: 307	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:30 - 12:15 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach).
Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper).
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung Lindenplatz 7 57078 Siegen Herr Meier, Raum: 127	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprachen unter der Telefonnummer 0271/404-3283. Sie werden an der Zentrale abgeholt.
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Fr. Schmidt, Zimmer: 209	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02732/51-319.
Stadt Freudenberg, Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer: 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66,
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Alcinkaya